

Gemeindeversammlung 04. Dezember 2025

Mit Blick auf die neue Legislatur 2027 – 2030 will sich der Gemeinderat einer Neuorganisation unterziehen und zeitgemässere sowie effizientere Strukturen schaffen, um auch die Attraktivität eines Behördenamtes zu steigern. Gleichzeitig will der Gemeinderat für das Gemeindepersonal attraktive Grundlagen schaffen, um als Arbeitgeber konkurrenzfähig und auch in der Lage bleiben zu können, sämtliche Bereiche einer Gemeindeverwaltung und der übrigen Betriebe und Dienstleistungen einer Gemeinde anbieten und besetzen zu können.

Das Personalreglement selber ist grundsätzlich aktuell. Es werden nur die Anhänge I und II angepasst.

Trakt. Nr. 2; Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Gehaltsklassen für das Gemeindepersonal (Anhang I des Personalreglementes vom 07.12.2006)

			GK neu	
Stelle	GK alt	ohne Diplom/Weiterbildung, Grundausbildung mit EFZ	ohne Diplom, Stufe Fachausweis mit Führungsausbildung	Höhere Fachausbildung mit Diplom
Gemeindeschreiber/in / Finanzverwalter/in / Bauverwalter/in (in Personalunion)	21	---	---	21
Gemeindeschreiber/in (ausschliesslich)	21	---	---	20
Finanzverwalter/in (ausschliesslich)	20	---	---	20
Bauverwalter/in (ausschliesslich)	---	---	---	20
AHV-Zweigstellenleiter/in	12	15	---	16
Verwaltungsangestellte/r Gemeindeschreiber/in-Stv.	13	15	16	17
Verwaltungsangestellte/r Finanzverwalter/in-Stv.	13	15	16	17
Verwaltungsangestellte/r Bauverwalter/in-Stv.	13	15	16	17
Sachbearbeiter/in GS, FV, BV	11	13	gem. Art. 7 Abs. 3 Personalregl.	
Schulsekretär/in	11	13	gem. Art. 7 Abs. 3 Personalregl.	
Gruppenchef/in Wegmeister	13	15	gem. Art. 7 Abs. 3 Personalregl.	
Mitarbeiter/in Werkhof	11	13	gem. Art. 7 Abs. 3 Personalregl.	
Hauswart/in	11	13	gem. Art. 7 Abs. 3 Personalregl.	
nebenamtliche Hauswart/in	9	11	gem. Art. 7 Abs. 3 Personalregl.	
Friedhofgärtner/in	10	13	gem. Art. 7 Abs. 3 Personalregl.	

Jede Funktion mit einer Anstellung ist in der Gemeinde einer Gehaltsklasse zugeordnet (analog Kanton Bern). Innerhalb der Gehaltsklasse gibt es 80 Gehaltsstufen (GS). Die Stufen sind in der ersten Hälfte (0-20) mit 1.00% und in der zweiten Hälfte (21-60) mit 0.75% und in der letzten Hälfte (61-80) mit 0.50% des Grundgehalts gestaffelt.

Art. 7 Abs. 3 des Personalreglementes besagt:

«Nach dem erfolgreichen Abschluss einer anerkannten Fachdiplomausbildung, welche im direkten Zusammenhang mit der Stelle steht, kann der/die Gemeindemitarbeiter/in in die nächst höhere Gehaltsklasse eingereiht werden.»

Grundsätzlich werden die Stellen um je 2 Gehaltsklassen erhöht. Die Kaderstellen bleiben unverändert, beim/bei der Gemeindeschreiber/in wird die Einreihung sogar um 1 GKL reduziert, wenn explizit und nicht in Personalunion mit Bauverwalter/in oder Finanzverwalter/in.

Die Mehrkosten durch die Erhöhung der Gehaltsklassen bewegen sich im Jahr in der Bandbreite von Fr. 37'630.-- (alle Mitarbeitenden im Grundgehalt mit 0 Gehaltsstufen) bis Fr. 58'100.-- (alle Mitarbeitenden mit max. 80 Gehaltsstufen). Aus Diskretionsgründen wurde bisher verzichtet, den effektiven Betrag unter Berücksichtigung der Gehaltsstufen 0 – 80 von jedem/jeder einzelnen Mitarbeiter/in zu berechnen.

Die Erhöhung macht Ø 8 % der bestehenden Lohnsumme aus, was nach Jahren der Stagnation der Löhne als durchaus vertretbar bezeichnet werden darf.

Eine Stellenschaffung wird mit jährlichen Kosten von Fr. 50'000.-- bis Fr. 75'000.-- beziffert (bei 100 %).

Trakt. Nr. 3; Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Jahresentschädigungen an die Mitglieder des Gemeinderates (Anhang II des Personalreglementes, Ziff. 1.1.1 – 1.1.3)

Funktion	Entschädigung alt / Jahr	Entschädigung alt / Jahr	Erklärung / Begründung
Gemeindepräsident/in	Fr. 12'000.--	Fr. 20'000.-- *)	pauschal, Erhöhung um 2/3, entspricht ca. GKL 22 mit 20 %-Pensum
Vize-Gemeindepräsident/in	Fr. 4'000.--	Fr. 7'000.-- *)	pauschal, Erh. um 2/3
übrige Gemeinderatsmitglieder	Fr. 3'000.--	Fr. 5'000.-- *)	pauschal, Erh. um 2/3

Trakt. Nr. 4; Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Tag- und Sitzungsgelder (Anhang II des Personalreglementes, Ziff. 1.1.1 – 1.1.3)

Ganztagesitzungen (> 5 h)	Fr. 150.--	Fr. 180.--	6 x 1 h (früher wohl 6 x 25.--)
Halbtagesitzungen (> 3 h)	Fr. 75.--	Fr. 90.--	3 x 1 h (früher wohl 3 x 25.--)
Sitzungen (< 3 h)	Fr. 50.--	Fr. 60.--	2 x 1 h (früher wohl 2 x 25.--)